



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 24.067
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 24.067



24.067

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen. Genehmigung

Approbation de l'accord entre la Confédération suisse et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord concernant la reconnaissance mutuelle dans le domaine des services financiers.

Approbation

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.12.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

Moser Tiana Angelina (GL, ZH), für die Kommission: Sie haben es gehört: Wir behandeln heute ein Finanzdienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien. Das Abkommen wurde am 21. Dezember 2023 unterzeichnet. Ihre Kommission hat es am 11. November 2024 beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig, ihm zuzustimmen.

Nach dem Brexit hat die Schweiz mit Grossbritannien eine Mind-the-Gap- und eine Mind-the-Gap-plus-Strategie verfolgt. "Mind the Gap" heisst, in der Folge des Brexit sollen keine Regulierungslücken, keine Marktzugangslücken entstehen. "Mind the Gap plus" bedeutet, dass da, wo es möglich ist und wo ein gegenseitiges Interesse besteht, eine vertiefte Zusammenarbeit angestrebt werden soll.

Das vorliegende Abkommen entspricht dieser Mind-the-Gap-plus-Strategie. Es ist das zweite Abkommen, das wir in dieser Session behandeln, das aufzeigt, dass die Schweiz in der internationalen Zusammenarbeit immer wieder erfolgreich innovative Ansätze wählt. Das Finanzdienstleistungsabkommen hat hier einen gewissen Pioniercharakter. Die Schweiz geht hier beim Marktzugang nicht den Weg über die Rechtsangleichung, sondern den Weg über die gegenseitige Anerkennung, über die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Hier haben wir uns mit den Briten in unserem liberalen Staatsverständnis durchaus gefunden.

Kern des vorliegenden Abkommens ist ein sogenanntes Mutual Recognition Agreement im Finanzdienstleistungsbereich. Es geht hier also um die gegenseitige Anerkennung von Standards. Das Abkommen führt somit nicht zu einer Deregulierung. Im Rahmen der Verhandlungen wurde geprüft, wie in den beiden Ländern die Ziele auf unterschiedliche Art erreicht werden. Wo es notwendig war, wurden Anpassungen vorgenommen. Es geht hier primär auch um Dokumentations- und Reporting-Pflichten.

Das Abkommen basiert auf dem Grundsatz, dass Regulierungen anders als absolut gleichwertig sein können. Zentral ist die Frage, ob die notwendigen Sicherheiten erreicht werden. In dieser Hinsicht kann der Ansatz auch eine gewisse Modellfunktion haben. Selbstverständlich können sowohl wir wie auch Grossbritannien weiterhin eigenständige Regulierungsanpassungen vornehmen. Allerdings müsste dann über einen institutionellen Mechanismus eine Anpassung des Abkommens vorgenommen werden. So viel zum Grundsätzlichen und zur Art und Weise, wie das Abkommen funktioniert.

Nun zum Inhalt: Das Abkommen ermöglicht respektive vereinfacht die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 24.067
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 24.067



im Finanzdienstleistungsbereich. Eine Verbesserung aus Schweizer Perspektive ist insbesondere der verbesserte Marktzugang für Vermögensverwalter. Es geht hier vor allem um das Vermögensverwaltungsgeschäft für sehr vermögende Privatkunden. Im Gegenzug gibt es für die Briten die Möglichkeit, in der Schweiz Versicherungsdienstleistungen zu erbringen, wobei diese stark eingeschränkt sind auf Nichtlebensversicherungen und auf professionelle Versicherungsunternehmen mit mehr als 250 Angestellten. Zahlreiche Versicherungen sind also ausgenommen.

Das Abkommen ist somit in zwei Finanzdienstleistungsbereichen reziprok. Für die Schweiz gibt es einen verbesserten Marktzugang für die Vermögensverwalter der Schweiz, für die Briten einen verbesserten Marktzugang im Versicherungsgeschäft in der Schweiz, alles aber in einem sehr engen Rahmen. Das Abkommen ist sehr stark eingeschränkt, hat dadurch aber auch ein gewisses Entwicklungspotenzial. Die beiden betroffenen Branchen nehmen das Abkommen positiv auf, allerdings aus etwas unterschiedlichen Gründen: die Banken selbstredend aufgrund des Marktzugangs, die Versicherungen aufgrund der gesamtwirtschaftlich positiven Bedeutung.

Ihre Kommission hat das Abkommen am 11. November beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig Zustimmung.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ständerätin Moser hat es in Erinnerung gerufen: Das Abkommen wurde am 21. Dezember letzten Jahres unterzeichnet, hier in Bern, weshalb wir es auch Berne Financial Services Agreement nennen konnten. Wir konnten uns da also etwas verewigen, was sicherlich auch positiv ist. Mein damaliger Amtskollege Jeremy Hunt und ich haben es unterzeichnet, danach begann der Prozess, also die Botschaftserarbeitung und die Beratung im Parlament.

Zum Ergebnis der Verhandlungen: Ich muss sagen, dass die Verhandlungen im letzten Jahr, also 2023, teilweise schon etwas zäh waren. Es ist nicht so, dass das alles einfach wie durch weiche Butter ging. Letztlich muss man aber sagen, dass das Ergebnis dieses Abkommens sicher einzigartig ist; es hat auch Signalwirkung. Es verbindet zwei international bedeutende Finanzplätze miteinander.

In ausgewählten Bereichen ermöglicht es den grenzüberschreitenden Zugang für Finanzinstitute auf der Grundlage der Anerkennung der Finanzmarktstandards der jeweils anderen Partei. Man nennt das Mutual Recognition Agreement, das kennen Sie aus einem anderen Kontext. Das heißt also, dass das Abkommen die Regulierung und Aufsicht des Vereinigten Königreichs in bestimmten Bereichen anerkennt und als genügende Voraussetzung zum Tätigwerden in der Schweiz bestätigt. Dasselbe gilt in umgekehrter Richtung für das Vereinigte Königreich. Flankiert wird diese Anerkennung durch eine Vielzahl von Sicherungsmechanismen, mit welchen die Schutzziele – Finanzstabilität, Finanzintegrität und Anlegerschutz – in angemessener Weise gewahrt werden.

Ich betone – das hat auch Ständerätin Moser gesagt –, dass es sich hier nicht um eine Deregulierung handelt. Es wurde vielmehr sorgfältig geprüft, wo wir, also die Schweiz und das Vereinigte Königreich, jeweils eine gleichwertige Aufsichts- und Regulierungstätigkeit haben, und dann wurden diese gegenseitig anerkannt. Wo dies nicht der Fall ist, werden über das Abkommen zusätzliche Anforderungen gestellt, und damit wird im Ergebnis eine Gleichwertigkeit gewährleistet. Das Abkommen bedeutet zudem keinerlei Rechtsübernahme oder Rechtsharmonisierung. Die Aufsichtskooperationen werden zusätzlich verstärkt, und es werden Melde- und Reporting-Pflichten für die Finanzintermediäre eingeführt. Ebenfalls gestärkt wird die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich im Bereich der nachhaltigen Finanzen. Das Abkommen hält zudem fest, wie mit zukünftiger Rechtsentwicklung umgegangen werden soll. Die Parteien haben weiterhin das Recht, ihre nationale Regulierung anzupassen. Führt dies jedoch zu einer Abkehr von der Gleichwertigkeit, kann die Anerkennung in einem ordentlichen, im Abkommen festgehaltenen Prozess entzogen werden.

Hervorzuheben sind die Verbesserungen beim Marktzugang. Materiell führt das Abkommen für die Schweizer Finanzinstitute zu einer substanzuellen Verbesserung der

AB 2024 S 1394 / BO 2024 E 1394

Rahmenbedingungen für das grenzüberschreitende Vermögensverwaltungsgeschäft. Das ist das Kerngeschäft des Schweizer Finanzplatzes. Neu können mit dem Abkommen professionelle Kunden, wie auch die für die Schweizer Finanzinstitute besonders bedeutenden vermögenden Privatkunden, in Großbritannien bedient werden. Für den Zugang aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz kommt das bestehende Recht zur Anwendung, welches diesen Zugang bereits weitgehend erlaubt; dieses wird im Abkommen bekräftigt.

Im Bereich der Versicherung sieht das Abkommen für Versicherer aus dem Vereinigten Königreich die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit in die Schweiz für einzelne Bereiche des Nichtlebensversicherungsgeschäfts vor. Dies umfasst ausschließlich Tätigkeiten gegenüber professionellen Versicherungsnehmern, sprich Unternehmen mit mehr als 250 Angestellten. Ausgenommen sind insbesondere Unfall-, Kranken-, Motorfahrzeug-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 19.12.24 • 08h15 • 24.067
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Treizième séance • 19.12.24 • 08h15 • 24.067



, Haftpflicht- und, mit Ausnahme weniger spezialisierter Produkte, auch allgemeine Haftpflichtversicherungsprodukte. Zudem sind obligatorische Pflichtversicherungen und Monopolversicherungen, also z. B. die kantonele Gebäudeversicherung, ausgenommen. Ebenfalls werden mit dem Abkommen ungebundene Versicherungsvermittler aus dem Vereinigten Königreich von der Wohnsitzpflicht entbunden. Sie unterstehen ansonsten aber weiterhin den Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Das Abkommen bekräftigt zudem, dass diese Dienstleistungen nach dem geltenden Recht im Vereinigten Königreich grenzüberschreitend auch dort erbracht werden können, und macht damit die Verfahren unter dem Abkommen anwendbar. Und schliesslich wird mit dem Abkommen die Rechts- und Planungssicherheit für Assetmanager und Finanzinfrastrukturdienstleister erhöht.

Der Bundesrat schätzt das Verhandlungsergebnis so ein, dass es für die Schweiz, ihren Finanzplatz und die Konsumentinnen und Konsumenten von klar überwiegendem Nutzen ist. Der Tatsache, dass ein Abkommen im Finanzdienstleistungsbereich über die Anerkennung der ergebnisbasierten Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens möglich ist, kommt eine erhebliche Signalwirkung zu. Wie bereits erwähnt, unterstützt die Finanzdienstleistungsbranche das Abkommen, und der Schweizerische Versicherungsverband – auch das wurde erwähnt – anerkennt dessen gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Das EFD begleitet weiterhin die Arbeiten zur Umsetzung und Operationalisierung auf Schweizer Seite. Diese werden insbesondere auch durch die Finma ausgeführt.

Ich bitte Sie, diesen Bundesbeschluss zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen
Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord de reconnaissance mutuelle entre la Suisse et le Royaume-Uni dans le domaine des services financiers**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 24.067/7184)
Für Annahme des Entwurfs ... 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Das Geschäft geht an den Nationalrat.